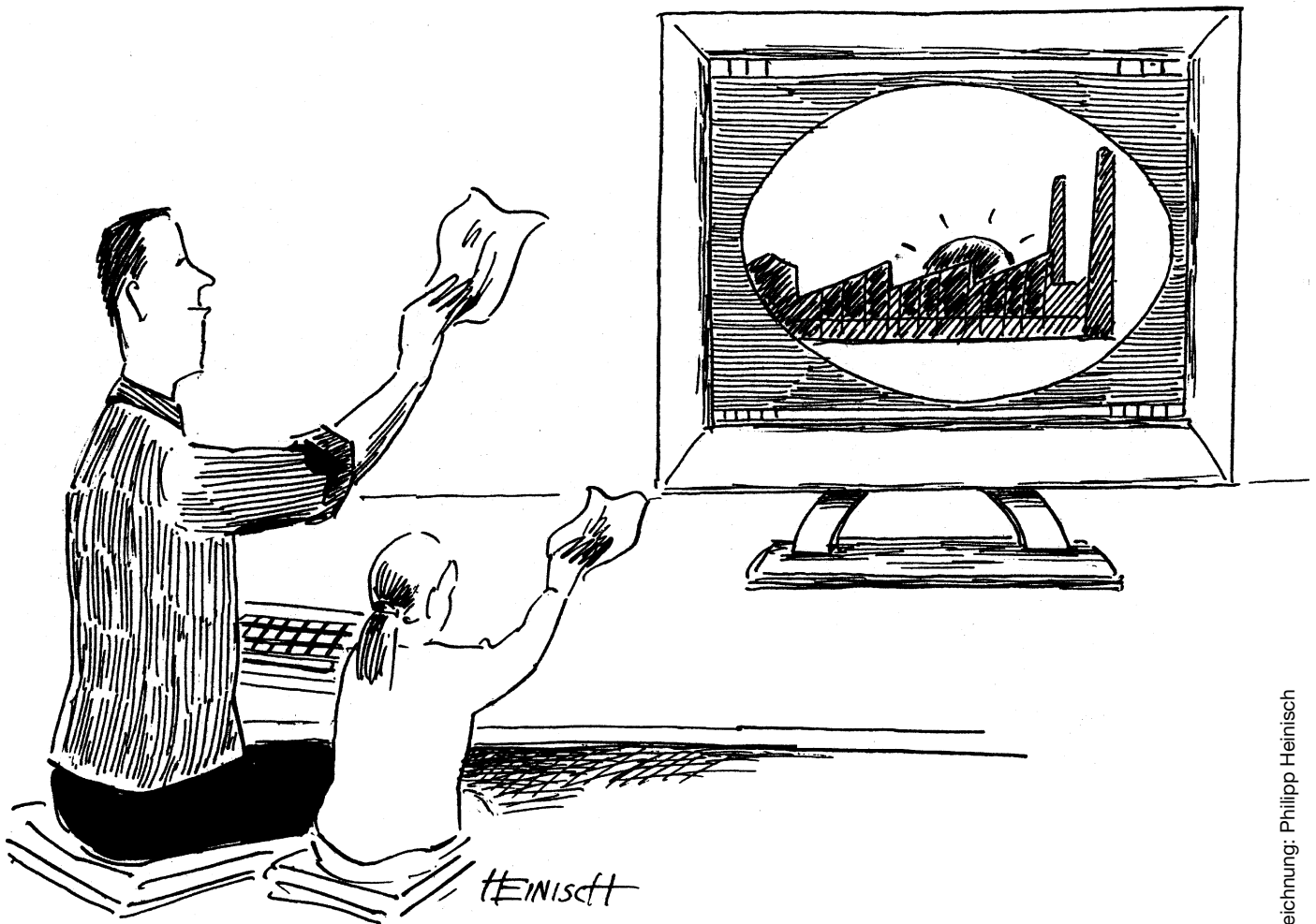


Vernetzung – das Ende des Industriezeitalters

Worin besteht der Prozess der Vernetzung und inwieweit hat er schon jetzt Auswirkungen auf die Justiz und die Richterarbeitsplätze ?



Zeichnung: Philipp Heinisch

von Karlheinz Held

Die Beschäftigung mit den Fragen der Computervernetzung hat mich zu der Überzeugung gebracht, dass es sich hier um einen tiefgreifenden kulturellen Wandel handelt. Am Richterarbeitsplatz bleibt nichts mehr so, wie es einmal war. Wer nicht „drinnen“ ist, bleibt „draußen“. Das Thema kann folglich nicht ohne grundsätzliche Befassung abgehandelt werden. Ich beschreibe zunächst den allgemeinen Rahmen der Entwicklung, um sodann die Auswirkungen auf den richterlichen Arbeitsplatz und die Stellung der Richterschaft zu beleuchten.

Das Industriezeitalter scheint endgültig vorüber zu sein

Die weltweite *Entwicklung* der Vernetzung hat am eindrucksvollsten Jeremy Rifkin beschrieben in seinem bemerkenswerten Buch „**ACCESS, Das Verschwinden des Eigentums**“, Campus Verlag, ISBN 3-593-36541-3. Der Autor beschreibt an Beispielen, wie sich die Wirtschaft und auch der öffentliche Bereich (1. und 2. Säule), aber auch die beteiligten Menschen (3. Säule = kultureller Bereich) durch den Prozess der Vernetzung schon verändert haben und voraussichtlich verändern werden. Seine Thesen sind zusammengefasst:

- Nicht mehr das Eigentum, sondern der Zugang (Access) entscheidet in der vernetzten Wirtschaft. Das Eigentum verliert demgegenüber weitestgehend an Bedeutung.
- Aus Märkten werden Netzwerke.
- Alles wird zur Dienstleistung.
- Menschliche Beziehungen werden zur Ware.
- Der *Zugang* wird zur beherrschenden Lebensform.
- Es entsteht ein neuer Kapitalismus.
- Das kulturelle Leben droht vollständig ausgebeutet zu werden und damit besteht die reale Möglichkeit des Untergangs des „Hyperkapitalismus“, weil

die Märkte das Vertrauen brauchen, das aber nur die kulturelle Produktion der Menschen schöpfen kann.

- Das Ende des Nationalstaats.

Ich versuche nun im Nachstehenden diese Thesen zum Teil, soweit es mir für die Justiz bedeutungsvoll erscheint, nachvollziehend zu erläutern. Rifkin beschreibt den Bedeutungsverlust des Eigentums anhand der Entwicklung etwa der letzten 20 Jahre und erkennt darin die fortschreitende Transformation der Märkte und gleichlaufend die Veränderungen im Staat und im kulturellen Bereich (Gesellschaft).

Die Märkte in der 1. und 2. Welt seien weitgehend übersättigt. Der Absatz von Waren stagniere (4 Fernseher in jedem Haushalt, ein oder sogar 2 Kfz). Daher sei mit der Produktion von Waren nur noch schwer ein Gewinn zu erzielen. Die Warenproduktion und auch die Landwirtschaft würden infolge dessen aus Rationalisierungsgründen so weitgehend automatisiert, dass dort nur noch wenige Menschen Arbeit fänden. Der Reichtum werde nun nicht länger mehr mit materiellem Kapital verbunden, sondern das geistige Kapital werde zur treibenden Kraft der neuen Ära. Konzepte, Ideen und Vorstellungen, nicht aber die Dinge seien in der neuen Ökonomie Gegenstände von Wert (geistiges Kapital). Dieses könne aber kaum ausgetauscht werden und stünde stattdessen unter der Verfügung von Anbietern, die es potentiellen Nutzern zur begrenzten Nutzung verleihen oder in Lizenz vergeben würden. Dieser Wandel von dem klassischen Regime des Besitzens, das auf der Vorstellung von Eigentum beruhe, zu einem Regime des Zugangs, das die kurzfristige und begrenzte Nutzung von Vermögenswerten sichere, die von Anbieternetzen zur Verfügung gestellt werden, dieser Wandel werde das Wesen ökonomischer Macht in den kommenden Jahren so radikal verändern wie etwa die industrielle Revolution und auch grundlegende Veränderungen in den politischen Systemen herbeiführen.

Konzepte, Ideen und Vorstellungen, nicht aber die Dinge seien in der neuen Ökonomie Gegenstände von Wert

Wer täglich die Zeitung liest oder auch wie ich mit der S-Bahn am Betriebsgelände der ehemaligen Farbwerke Höchst arbeitstäglich vorbeifährt, gewinnt einen Eindruck von der Brisanz der Entwicklung. Das Betriebsgelände wurde zu großen Teilen verkauft, Betriebsteile werden „ausgesourced“, Mitarbeiter „freigesetzt“. Die Firma „Aventis“ (Nachfolgerin der Farbwerke Höchst) hat ihre gesamte Pflanzenschutzproduktion für 14 Milliarden Mark an Bayer verkauft. Mehrere 1.000 Arbeitsplätze entfallen. Solche Nachrichten sind fast täglich in den Zeitungen zu lesen. Man beschränkt sich bei AVENTIS auf die zentrale Geschäftsidee, den „Life-Science-Konzern“, also auf Leistungen für Menschen, die lebenslanglich und möglichst langdauernd von Menschen benötigt werden oder doch lebenslanglich angedient werden können. Der Traditionsname „Hoechst“, der in der ganzen Welt berühmt war (und noch ist), wurde bewusst aufgegeben. Er trägt noch in sich die Vorstellung von der alten Ökonomie, die begründet war auf Eigentum an Produktionsmitteln der alten Art, und das ist nach Meinung des Vorstands für potentielle Anleger ein abschreckender Gedanke.

Vorstellbar ist also in letzter Konsequenz ein Unternehmen, das ohne eigene Produktionsmittel wie Grund und Boden oder auch Maschinen und Fahrzeuge, auch ohne eine größere Anzahl von eigenen Mitarbeitern, in geleasteten Räumen ohne eigene Buchhaltung, nur ausgestattet mit einer Geschäftsidee, auskommt und Milliarden umsetzt. Von störendem Ballast hat man sich getrennt. Für die Abwicklung des eigenen Geschäfts bedient man sich dritter Dienstleister. Die Firma lebt eigentlich nur in virtueller Form und ist vielfältig mit anderen Dienstleistern vernetzt. Lager werden nicht mehr vorgehalten, eine Produktion durch Dienstleister erfolgt „just in time“, wobei die

Komponenten in Realzeit zusammengeführt werden. Es ist eingängig, dass eine solche Form der Ökonomie durch das Vorhandensein von Computernetzen enorm gestärkt und entwickelt wird, eigentlich ohne Computernetze überhaupt nicht steuerbar wäre.

Derartige Unternehmen hätten nach gängigen Bewertungsvorschriften des Handelsrechts oder des Steuerrechts fast keinen Bilanzwert; der Aktienwert aber – dafür gibt es schon viele Beispiele – kann in die Milliarden gehen. Also bewertet der Markt den Besitz von Geschäftsideen, deren Zugänglichkeit das Unternehmen regulieren kann, höher ein als den Besitz von materiellem Eigentum. Darin liegt der Grund für den fundamentalen Wandel und etwa auch für das Aufkommen der Medienkonzerne wie Bertelsmann oder Time-Warner. Rifkin drückt das so aus:

Die Transformation vom industriellen in einen kulturellen Kapitalismus wirft schon jetzt viele unserer Grundannahmen über den Haufen. Hergebrachte Institutionen, die auf Eigentum, Austausch, Markt und materieller Akkumulation beruhen, werden allmählich ausgehöhlt. So bricht sich ein Zeitalter Bahn, in dem Kultur die wichtigste kommerzielle Ressource, Zeit und Aufmerksamkeit der wertvollste Besitz und das Leben eines jeden Menschen zum ultimativen Markt werden (Rifkin, aaO, S. 19).

Verliert das Eigentum an Bedeutung, dann kommt es darauf an, sich den **Zugang** zu den begehrten Produkten anders zu verschaffen als durch Übertragung von Eigentum. Reziprok besteht

Der Markt bewertet den Besitz von Geschäftsideen höher als den Besitz von materiellem Eigentum

die Kunst darin, eine dauernde Beziehung zu dem Kunden zu unterhalten, deren Wert sich aus der Summe der möglichen Vorteile berechnet, die eine

Kundenbeziehung mit einem Anbieter (dem Unternehmen) voraussichtlich einbringt. Wer den Wirtschaftsteil liest, hat in letzter Zeit hin und wieder Abhandlungen lesen können, die sich mit dem Wert der einzelnen Kundenbeziehung für den Unternehmenswert beschäftigen. So hat

etwa Herr Esser in der Abwehrschlacht Mannesmann/Vodafone öffentlich die Auffassung vertreten, pro Kunde könne bei Mannesmann ein höherer Wert angesetzt werden, als dies in dem Übernahmeangebot an die Aktionäre zum Ausdruck komme.

Während also früher der Kunde mit der Vornahme des Kaufs mittels einer diskreten Transaktion vom Markt wieder verschwand, ist er jetzt ständig dort präsent. Die gesamte Lebenszeit eines Menschen wird zum kommerziellen Wert.

Die Bedeutung für den kulturellen Bereich (3. Säule) lasse ich hier außer Acht, obwohl gerade dieser Bereich die besorgniserregendsten Entwicklungen zeitigt. Ich empfehle stattdessen die Lektüre von Rifkins „Access“. Für den öffentlichen Bereich möchte ich aber als Gefahr dieser Entwicklung konstatieren, dass die Regierung zum eigenständigen Machtfaktor abseits der Staatsgewalten werden kann, weil sie überlegen die Netze kontrolliert. Sie wird zum allmächtigen Pförtner. Das Parlament und die Rechtsprechung haben das Nachsehen, weil sie den Zugang nicht bestimmen oder nicht effektiv genug mitbestimmen. Die schon jetzt in weiten Bereichen der Wirtschaft feststellbare Entwicklung hat maßgeblichen Einfluss auf die Projekte des Staates in der öffentlichen Verwaltung, aber auch in der Justiz. Die Vernetzung wird hier analog vorangetrieben, auf außenstehende Dienste wird zur Erledigung öffentlicher Aufgaben verstärkt zugegriffen. Dabei ist die Kontrolle durch vernetzte Computer zwingend erforderlich. Eine Rechnungskontrolle in Realzeit unter Einbeziehung auch der Richterarbeitsplätze wird offensichtlich angestrebt (Stichwort: SAP R3).

Im Bereich der Wirtschaft entwickeln sich völlig neue Vermarktungsstrategien, weil die Produktion von Gütern nicht mehr profitabel genug erscheint: Etwa schafft eine Firma ihre eigene Heizung und Belüftung ab und erwirbt diese in Form einer Dienstleistung von einem Anbieter der Heizungs- und Lüftungsindustrie. Dieser stellt eigene (oder fremde)

Heizungen/Belüftungen auf und übernimmt vollständig deren Betrieb nach im Vertrag vorgegebenen Standards. Dafür

wird er nicht bezahlt, sondern er wird beteiligt an den Einsparungen des Auftraggebers für Heizung und Belüftung gegenüber den Vorjahren. Der mit Be-

sitz und Eigentum verbundene Vorgang des Anschaffens einer Heizung wird zur Dienstleistung. Der Produzent verdient nichts mehr an seiner Warenproduktion, sondern an einer Dienstleistung, die er mit seinen Waren und seiner Fachkompetenz erbringen kann. Dann ist es nicht ausgeschlossen, dass er auf fremde Produkte zurückgreift, um seinen Gewinn zu erhöhen. Das ist doch ein treffendes Beispiel für die zurückgehende Bedeutung der Warenproduktion und der Transformation in Dienstleistungen und auch der Vernetzung von Unternehmen.

Entsprechend werden die herkömmlichen Formen der (zentralistischen) Staatsverwaltung aufgelöst und dezentralisiert (etwa Budgeting oder Übertragung der Straßenbaulast auf Privatfirmen, die Maut für Brückenüberfahrten oder Straßenbenutzung verlangen).

Die Macht in einer solch vernetzten Wirtschaft und in einem solchen vernetzten Staat haben – und das ist ein ganz zentraler Gesichtspunkt – vor allen anderen diejenigen, die über den Zugang bestimmen. Diese werden als *Pförtner* bezeichnet. Sie alleine und niemand sonst bestimmen, wer unter welchen Bedingungen auf welche Güter oder Dienstleistungen Zugriff (*Zugang*) hat. Wer unter den Bedingungen der Netze *Pförtner* ist, hält die Macht in der Hand. Findet der Zugang durch Computernetze statt – und dies ist künftig die Regelform des Zugangs – dann hat die Macht allein derjenige, der die Bedingungen des Zugangs in diesen Netzen technisch gestatten oder verhindern kann. Das ist nach den Plänen für die Vernetzung der Richterarbeitsplätze allein die zweite Staatsgewalt, genauer aber die Regierung. Die dritte kommt hier überhaupt nicht zur Geltung. Darin liegt m.E. ein schwerwiegender Mangel in der bisheri-

gen Planung.

Hierzu nochmals Rifkin:

„Wie Eigentumsbeziehungen sind auch Zugangsbeziehungen darauf angelegt, soziale Differenzierungen zu schaffen. Eigentum setzt den Unterschied zwischen denen voraus, die besitzen, und denen, die mittellos sind; Zugang zwischen denen, die vernetzt sind, und denen, die abgeschnitten bleiben. Eigentums- und Zugangsbeziehungen handeln also von Teilnahme und Ausschluss. Die Differenz, zwischen denen die haben, und denen, die nicht haben, wird quantitativ daran gemessen, wie viel das Eigentum, das jemand besitzt, wert ist, und qualitativ daran, wie groß die Macht und Kontrolle sind, die jemand kraft seines Reichtums über die Arbeit anderer ausüben kann. Die Differenz zwischen denen, die drinnen stehen, und denen, die vor dem Tor bleiben, wird quantitativ daran gemessen, an wie viel Netzwerken jemand teilnimmt, und qualitativ daran, wie sehr jemandes Beziehungen und Verbindungen zu anderen eingebettet sind. In einer Gesellschaft, die um das Privateigentum herum strukturiert ist, kann derjenige den Erfolg anderer bestimmen, der das Sachkapital besitzt und die Produktionsmittel kontrolliert. In einer um Zugangsbeziehungen herum organisierten Gesellschaft bestimmt derjenige, der über die Kommunikationskanäle verfügt und den Zugang zu den Netzwerken kontrolliert, wer mitspielen darf und wer ausgeschlossen bleibt. (Rifkin, aaO, S. 239, 240)“

Sehr vereinfachend kann man also sagen, dass die Vernetzung zu völlig anderen Formen und Vorgehensweisen bei der Produktion in der privaten Wirtschaft, aber auch bei der Verwaltung und der Rechtsprechung im öffentlichen Bereich führt und dass Computernetze diese Entwicklung noch enorm beschleunigen, weil sie die Aufteilung und Rationalisierung der Dienste, die in der Produktion und in der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsprechung anfallen oder die wegen gesetzlicher Vorgabe bewältigt werden müssen, sehr erleichtern oder oft erst ermöglichen. Dabei spielt selbstverständlich im öffentlichen Bereich genauso wie im privaten Be-

reich die Macht der *Pförtnerfunktion* die bedeutende Rolle. Hier sind aber Grenzen gesetzt, die durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze vorgegeben sind. Auf den öffentlichen Bereich angewandt kann man vielleicht sagen, dass die Macht der hat, der den Zugang zu den Informationen regelt. Ob dies die in der Verfassung für die Ausübung der Staatsmacht als Repräsentanten der Bevölkerung vorgesehenen Organe sind, halte ich noch für offen.

Allerdings fällt auf, dass die neuen Erscheinungsformen der Herrschaft in Netzen noch nicht richtig verstanden und eingeordnet werden können, was nicht verwundern sollte, sind diese Phänomene doch neu und ungewohnt. Wenn die Grenzen der Verfassung oder aber auch einfache Gesetze nicht beachtet werden, darf für den Normalfall keine böse Absicht unterstellt werden. Allerdings eröffnet sich aber für eine gewisse, vielleicht entscheidende Zeit die Lücke zu einer faktischen Uminterpretation der Gesetze und der Verfassung. Dem muss möglichst frühzeitig Einhalt geboten werden, die Richter müssen für die Einhaltung der Gesetze kämpfen und dürfen nicht unterstellen, dass für deren Beachtung anderwärts gesorgt werde. Unter den neuen Bedingungen muss das Augenmerk der Richter auf die Pförtner gelenkt werden, weil diese die Macht in den Netzen in den Händen halten, „Rechte“ haben. Wer „Rechte“ in Computernetzen hat, hat aber – damit kein Missverständnis aufkommt – nicht etwa das Recht auf seiner Seite. Rechte (englisch: Properties) hat nach dieser Nomenklatur schon derjenige, der die Macht hat, in einem beliebigen Verzeichnis zu lesen, zu schreiben und auszuführen und anderen den Zugriff zu gestatten oder sie auszuschließen (Administrator).

Welche Entwicklungen sind für die nähere Zukunft für den Richterarbeitsplatz zu erwarten ?

Vom nahe bevorstehenden Verschwinden des Gedruckten

Seit einiger Zeit werden die Bundesgesetzblätter im Oberlandesgericht Frank-



aus: Justice, Zeitschrift des französischen Syndicat de la magistrature, Juli 1998

furt am Main nur noch in Auszügen (Inhaltsangabe) in Umlauf gegeben. Demgegenüber haben die Richter in den am Netz der Familiensenate angeschlossenen Senaten an ihren Arbeitsplätzen Zugriff auf das jeweilige Bundesgesetzblatt vom vorhergehenden Tage.

Der Grund für die Einschränkung des Umlaufs der Papierfassung: Zu umständlich und zu langwierig und – wegen der Kopierkosten – auch zu teuer.

Mit der Zeit sieht niemand ein, den Umlauf in Papier noch zu lesen, der wochenlang überholt ist und informiert sich lieber aktuell.

Viele Kollegen hängen noch am Buch. Das sei ihnen sehr gegönnt und Bücher wird es voraussichtlich (und auch hoffentlich) noch lange geben. Jedenfalls aber wird es auf absehbare Zeit die **juristischen Informationswerke** – Loseblattsammlungen – Gesetzestexte und Großkommentare nicht oder nicht mehr zu erschwinglichen Preisen mehr geben. Der Gang in die Bibliothek wird leider nicht weiterführen: Nicht, dass die Justizverwaltung die Werke nicht mehr anschaffen wollte (das kommt vielmehr noch hinzu, weil die Budgetierung zu Einsparungen zwingen wird, was absehbar zu einem Austrock-

nen der Bibliotheken führen wird), die Werke werden nicht mehr gedruckt werden, weil die Druckausgaben zu teuer sind und nicht mehr aktuell genug. Ich wage die Vorhersage, dass es die Loseblattsammlung „Schönfelder“ in 5 oder auch erst in 10 Jahre am Richterarbeitsplatz nicht mehr geben wird. Stattdessen werden die Gesetzestexte online im Netz am Richterarbeitsplatz zur Verfügung stehen. Die Richter können sich dann nur noch online über den aktuellen Stand der Gesetze informieren. Nicht ans Netz angeschlossene Richter sind praktisch ausgeschlossen.

Vor einiger Zeit ist dem Land Hessen die Sammlung des Landesrechts in gedruckter Form „abhanden gekommen“. Deswegen konnten in den juristischen Staats-examen zeitweilig keine Aufgaben mehr mit Anteilen des Landesrechtes gestellt werden. Unter Einschaltung der Firma „JURIS“ und der Universität Gießen ist jetzt eine Zusammenfassung erstellt worden, die wohl schon fast fertig ist und im Internet abgerufen werden kann. Diese Sammlung kann zeitnah aktualisiert und überall und unbegrenzt abgefragt werden, was durch das in Hessen gesetzlich vorgesehene

Jedenfalls wird es auf absehbare Zeit Loseblattsammlungen nicht mehr geben

automatische Außerkrafttreten von Verordnungen sehr notwendig ist. Niemand kann doch noch anhand der gedruckten Texte bei einer solchen automatischen Gesetzgebung den Überblick behalten. Derjenige, der sich auf eine aktuelle Fassung verlassen kann, wird der gedruckten Fassung nicht nachweinen, die schon Tage nach ihrer Drucklegung praktisch unbrauchbar ist.

Das Aufkommen der elektronischen Werke hat bisher den Buchdruck nicht geschädigt, eher beflügelt. Dies gilt aber nicht für relativ auflagenarme Kompendien wie etwa Gesetzessammlungen. Für diese wird es bald keine genügende wirtschaftliche Grundlage mehr geben. Dazu ein Beispiel:

Die Entmaterialisierung und die Transformation von Eigentum in Nutzungsrechte kann anhand des Schicksals der „Encyclopaedia Britannica“ erklärt werden. Vor etwa 8 Jahren versuchte die Fa. Microsoft, von dem Verlag die Rechte für eine CD-Ausgabe zu erwerben. Der Verlag lehnte aus Furcht ab, niemand würde mehr die gedruckte Fassung (für damals über 3.000 DM, 32 Bände) erwerben, wenn der gleiche Inhalt für die billige digitale Version zugänglich werden könnte. Die Fa. Microsoft erwarb sodann die Rechte an einem Lexikon eines anderen Verlages (Funk and Wagnalls) und vertrieb den Inhalt als digitale Enzyklopädie (Encarta) für unter 100 DM. Das elektronische Lexikon hat zudem den Vorteil, ständig online erweitert und aktualisiert werden zu können, was sie in ihrem Informationsgehalt der gedruckten Fassung weit überlegen macht. Encarta wurde innerhalb weniger Monate zum meistverbreiteten Lexikon in der Welt. Inzwischen hat der Verlag der „Encyclopaedia Britannica“ sein Lexikon ins Internet gestellt. Für einen Abonnementspreis von nur 170 DM erhalten Lizenznehmer Zugang zu dem riesigen Datenbestand des Verlags, während der Preis für die gedruckte Version für Privatleute nicht mehr erschwinglich ist. Vor einiger Zeit

habe ich in der FAZ gelesen, dass das neue Lexikon des Bertelsmann-Verlages für etwa 180 DM als CD-Rom-Ausgabe erschienen ist und etwa den doppelten Umfang wie die gedruckte Ausgabe haben soll.

Hier kommt noch ein weiteres Moment zum Tragen. Die Vorteile von Hypertext (HTML) und von XML (Extensible Markup Language) werden in diesem Bereich die Druckwerke auf kürzere Frist verdrängen, weil sie für den Dokumentenhersteller und für den Nutzer erhebliche Vorteile haben und ihre Erstellung und Verbreitung wesentlich billiger ist. Ist das Grundgerüst erst einmal fertig, nähern sich die weiteren Produktionskosten gegen null. HTML und auch XML sind die „Sprachen“ des Internet.

Ziel muss es allerdings sein, ein Verständnis für diesen neuen kulturellen Aspekt anzustoßen und langfristig Richterinnen und Richter in die Lage zu versetzen, selbständig (eigenhändig) Inhalte herzustellen, die im Netz angeboten werden können. Wenigstens die Fähigkeit, eigene Inhalte für Netze zu produzieren, müssten die Richter schon haben, wenn sie sich andererseits über Meinungsvormundschaft durch den Justizminister beschweren wollen (Thema: Ausschluss vom Internet). Nun aber noch einiges zu Hypertext, der zum Verschwinden der gedruckten Kompendien beiträgt:

Hypertext ist nie fertig, Bücher schon

Hypertext ohne konkrete Ansicht zu erklären ist zwecklos. Aber hier hilft Meister Rifkin erneut (aaO, Seite 278): „*Ein gedrucktes Buch ist linear, gebunden und fest, der Hypertext dagegen assoziativ und potenziell grenzenlos. Ein gedrucktes Buch ist von Natur aus exklusiv und autonom in seiner Form, ein Hypertext hingegen seinem Wesen nach inklusiv und in seiner Form relational. Mit anderen Worten, gedruckte Bücher haben einen Anfang und ein Ende, und sind vollständig. Ein Hypertext hat keinen klaren Anfang und kein eindeutiges Ende,*

sondern nur einen Anfangspunkt, von dem aus Nutzer Verbindungen zu zusammenhängenden Materialien herstellen. Er verändert sich ständig und ist niemals komplett. Das gedruckte Buch ist ein Produkt, Hypertext dagegen ein Prozess. Das erste eignet sich als langfristiges Eigentum, den zweiten nutzt man am besten durch momentanen Zugang.“

Ich meine, dass man keine bessere Beschreibung dafür finden kann, warum sich Hypertext für den Zugang zu Gesetzessammlungen und Kommentaren am besten von allen bekannten Medien eignet. Deshalb beziehe ich mich auf die Ausführungen von Rifkin durch einen nicht ganz ernst gemeinten Hyperlink:

<http://www.jeremy/rifkin/access/Seite278.com>

und wiederhole meine Voraussage, dass die am richterlichen Arbeitsplatz traditionell vorhandenen Kompendien in naher Zukunft verschwunden sein werden. Von dem Kollegen Wirbelauer (Vors. Richter am OLG Jena) konnten wir in Erfahrung bringen, dass am dortigen (bereits vernetzten) OLG nur noch die Vorsitzenden Richter mit einer Ausgabe des Schönfelder ausgestattet sind; die anderen müssen sich mit der Online-Ausgabe zufrieden geben. Bald werden dort nur noch Vorsitzende beschäftigt werden, die den Vorteil der Online-Version einsehen. Hier wird nochmals der Unterschied deutlich: Wer als Richter bisher auf Literatur zugreifen will, die nicht von dem Ministerium zur Verfügung gestellt wird, kann sich noch aus eigenen Mitteln versorgen: Das ist künftig kein Ausweg mehr. Deswegen erfordert die Einführung eines Computernetzes in der Justiz eine außerordentliche Anstrengung aller Richterinnen und Richter, um Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Meinungs- und Informationsmonopol der 2. Gewalt gar nicht erst aufkommen kann.

Der Autor:

Karlheinz Held ist Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Mitinitiator eines eigenen Linux-Netzes der Familiensenate

